



CH-3003 Bern, BK, bek

**An die Staatskanzleien der Kantone und die
für Wahlen und Abstimmungen zuständigen
kantonalen Stellen gemäss der angefügten
Liste**

Unsere Referenz: bek
Bern, 22. April 2013

**Teilrevision der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte: Überarbeitung der
Bestimmungen zu Vote électronique**

Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin
Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni 2013 wird der Bundesrat voraussichtlich den dritten Bericht zu Vote électronique (VE) gutheissen, der die bisherigen Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe auswertet und die Weiterentwicklungsperspektiven aufzeigt. Unter anderem werden in diesem Zusammenhang auch die Grundlinien für die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen ausgearbeitet. Die Revision der geltenden Bestimmungen ist nach rund 10 Jahren praktischer Erfahrung mit der elektronischen Stimmabgabe angezeigt. Da es sich aber nach wie vor um Versuche mit VE handelt, soll zum jetzigen Zeitpunkt nur die Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11), nicht aber das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) überarbeitet werden.

Im Wesentlichen bringt die Revision der VPR drei Änderungen:

1. eine Verschlankung der Verordnung, u.a. dank Ausführungsbestimmungen in einem technischen Reglement der BK;
2. ein effizienteres Bewilligungsverfahren;
3. die Grundlagen für den Ausbau zu Systemen der 2. Generation und die damit verbundene Möglichkeit, die Limiten zu erhöhen.



Das neue Technische Reglement Vote électronique (TR VE) stellt eine Verordnung der Bundeskanzlei dar. Es wird die Detailbestimmungen rund um die elektronische Stimmabgabe enthalten. Dank der neuen Regelungsstufe können die mehrheitlich technischen Bestimmungen bei Bedarf einfacher revidiert werden. Dies ist sinnvoll, da technische Anforderungen rasch veralten und daher verhältnismässig häufig neuen technischen Standards angepasst werden müssen. Das TR VE wird während der laufenden Anhörung zur Revision der VPR bei denselben Adressaten in eine verkürzte Anhörung geschickt.

Versuche mit VE bedürfen wie bisher einer Genehmigung durch den Bundesrat (neu in Form der sogenannten Grundbewilligung). Der Bundesrat wird künftig in der Regel eine pauschale Bewilligung von einer Dauer von bis zu zwei Jahren erlassen. Pro Urnengang müssen die Kantone jeweils ein Gesuch an die Bundeskanzlei richten, das bewilligt wird, wenn alle Anforderungen gemäss TR VE erfüllt sind (sogenanntes Zulassungsverfahren). Erteilt die Bundeskanzlei trotz Vorliegen einer Grundbewilligung keine Zulassung und ist der betroffene Kanton mit diesem Negativbescheid nicht einverstanden, unterbreitet die BK das kantonale Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid.

Die Kantone können das *gesamte* Elektorat zur elektronischen Stimmabgabe einbeziehen, wenn sie *alle* der neu definierten Sicherheitsanforderungen erfüllen (sogenannte Systeme der 2. Generation). Bund und Kantone haben gemeinsam eine etappierte Umsetzung dieser Anforderungen definiert, damit bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein grösserer Teil des Elektorats zugelassen werden kann. Das TR VE legt fest, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit mehr Stimmberechtigte zu Versuchen zugelassen werden können. Die Bundeslimite soll bei Umsetzung der ersten Etappe der neuen Sicherheitsanforderungen von 10 auf 30 Prozent, die kantonale Limite von 30 auf 50 Prozent erhöht werden können.

Bevor die Änderung der VPR dem Bundesrat unterbreitet wird, möchte die Bundeskanzlei den Staatskanzleien der Kantone, den für Wahlen und Abstimmungen zuständigen kantonalen Stellen und den interessierten Kreisen die Gelegenheit geben, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äussern.

Die Bundeskanzlei wird dem Bundesrat vorschlagen, das Inkrafttreten der Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2014 festzulegen.

Im Anhang finden Sie den Änderungsentwurf der VPR, die dazugehörigen Erläuterungen, den Fragebogen und die Verteilerliste. Sie können zusätzliche Exemplare der Dokumentation zu dieser Anhörung unter folgender Adresse herunterladen: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pdependent.html>.

Wir sind Ihnen dankbar, dass Sie den Änderungsentwurf der VPR prüfen und der Bundeskanzlei gegebenenfalls Ihre Bemerkungen im Rahmen des Ihnen zugestellten Fragebogens zukommen lassen. Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis **spätestens am 19. Juli 2013** an die Bundeskanzlei (Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte / Projekt Vote électronique, Bundeshaus West, 3003 Bern) zu retournieren und uns dieses Dokument auch elektronisch zuzusenden (beat.kuoni@bk.admin.ch).

Herr Beat Kuoni (Tel.: 031 322 06 10; Mail: beat.kuoni@bk.admin.ch) und Frau Anina Weber (Tel.: 031 322 39 64; Mail: anina.weber@bk.admin.ch) stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Corina Casanova

Anhang:

- Änderungsentwurf der VPR
- Erläuterungen
- Fragebogen
- Verteilerliste